Flächennutzungsplan 8. Änderung

Begründung - Vorentwurf -

Stand: 3(1) 4(1) BauGB

Stadt Waltrop

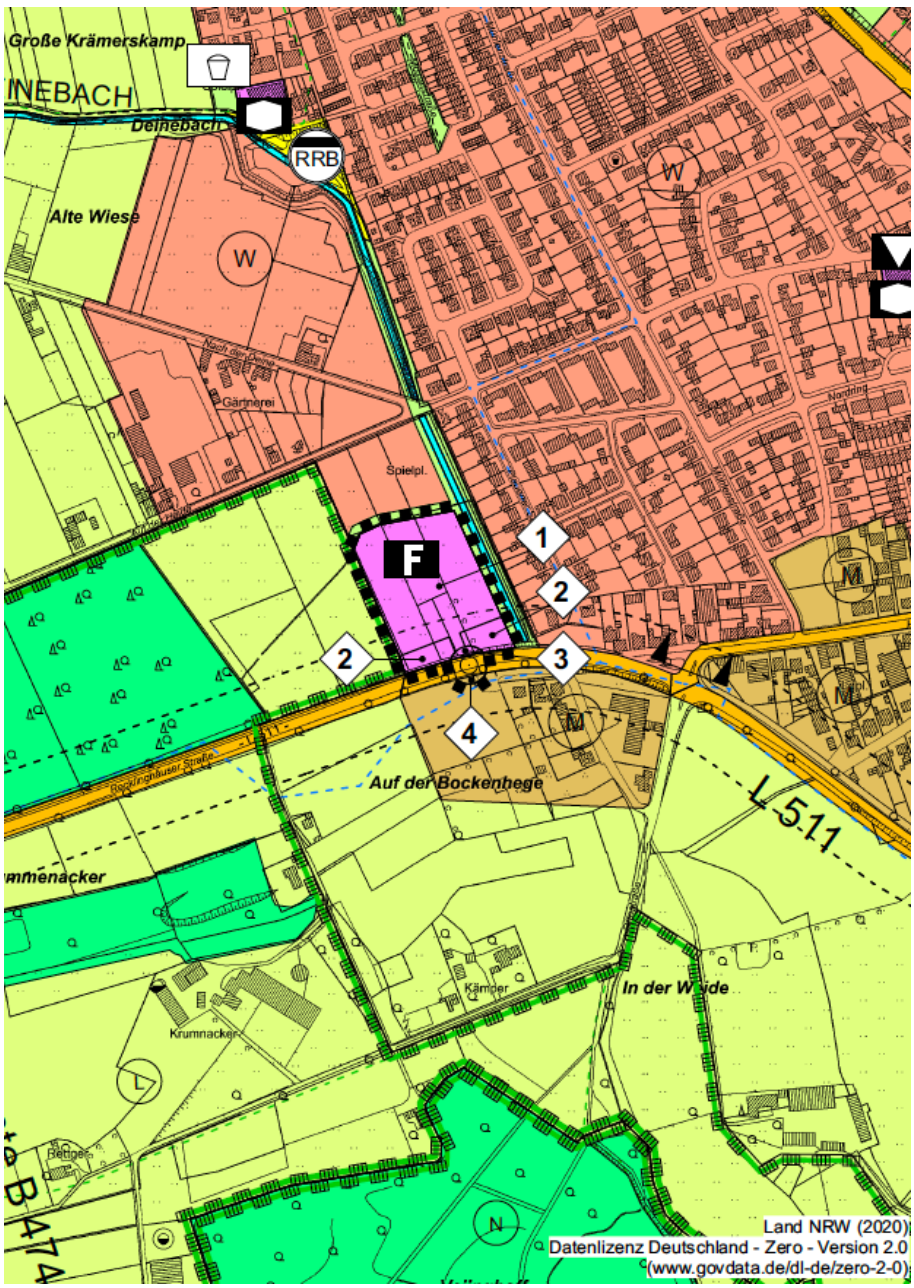

Inhaltsverzeichnis

1	**Änderungsbeschluss und Änderungsbereich**	**4**
2	**Änderungsanlass und Änderungsziel**	**4**
3	**Derzeitige Situation**	**4**
4	**Planungsrechtliche Vorgaben**	**5**
5	**Änderungspunkte**	**7**
6	**Natur und Landschaft**	**8**
6.1	Eingriffsregelung	8
6.2	Biotop- und Artenschutz	8
6.3	Natura 2000	9
6.4	Wasserwirtschaftliche Belange	9
6.5	Forstliche Belange	10
6.6	Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel	10
6.7	Belange des Bodenschutzes	11
7	**Sonstige Belange**	**12**
7.1	Erschließung	12
7.2	Ver- und Entsorgung	12
7.3	Immissionsschutz	12
7.4	Altlasten und Kampfmittelvorkommen	12
8	**Umweltbericht**	**13**
8.1	Einleitung	13
8.2	Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase	16
8.3	Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Gebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen	25
8.4	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes infolge der eingesetzten Techniken und Stoffe	25
8.5	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)	25
8.6	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen	26
8.7	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	26

8.8 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen gem. der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich 27
8.9 Zusätzliche Angaben 27
8.10 Zusammenfassung 28
8.11 Literaturverzeichnis 29

Gutachten und Konzepte als Anlagen zur Begründung

Anlage 1: Landschaftsökologie und Planung: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag / Artenschutzvorprüfung zum Neubau einer Feuer- und Rettungswache für die Fläche „Auf der Heide“ in Waltrop. Datteln, August 2023

Anlage 2: PVT Planungsbüro für Verkehrstechnik und Verkehrssteuerung GmbH: Verkehrsgutachten - Neue Feuer und Rettungswache in Waltrop. Essen, März 2024

Anlage 3: Stadt Waltrop: Überprüfung von Alternativstandorten für den Neubau einer Feuer- und Rettungswache für die Stadt Waltrop. Waltrop, März 2024

Anlage 4: Wolters Partner Architekten GmbH: Machbarkeitsstudie – Neubau einer Feuer- und Rettungswache in Waltrop. Coesfeld, Oktober 2023

1 Änderungsbeschluss und Änderungsbereich

Der Rat der Stadt Waltrop hat in seiner Sitzung am 20.06.2023 gem. § 2 und § 2a BauGB beschlossen, die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem in § 5 BauGB genannten Inhalt aufzustellen, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Standort einer neuen Feuer- und Rettungswache zu schaffen. Der Änderungsbereich befindet sich nördlich der Recklinghäuser Straße unmittelbar am westlichen Siedlungsrand von Waltrop.

2 Änderungsanlass und Änderungsziel

Die bestehende Feuer- und Rettungswache kann die gesetzlichen Ansprüche an eine ordnungsgemäße Betriebsorganisation am bisherigen Standort nicht mehr sicherstellen. Zudem entsprechen die derzeit genutzten Gebäude nicht mehr den heutigen Anforderungen an eine räumliche Unterbringung für eine moderne Feuer- und Rettungswache. Entwicklungs- bzw. Erweiterungsmöglichkeiten bestehen nicht, sodass die Feuer- und Rettungswache an einen neuen Standort verlagert werden soll. Auf Grundlage einer Prüfung unterschiedlicher potenzieller Standorte* unter feuerwehrspezifischen Anforderungen wurden die Flächen im Änderungsbereich als Standort für den Neubau der Feuer- und Rettungswache qualifiziert (s. Pkt. 5).

* Stadt Waltrop: Überprüfung von Alternativstandorten für den Neubau einer Feuer- und Rettungswache für die Stadt Waltrop, Waltrop. März 2024

Mit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung sollen nunmehr die planungsrechtlichen Grundlagen für die Entwicklung des neuen Standortes geschaffen werden.

Im Zuge dieser 8. Änderung sollen zudem die bisher im Flächennutzungsplan gesicherten Flächen für einen möglichen Kreisverkehr im Bereich der Recklinghäuser Straße zurückgenommen werden. Dieser soll nicht mehr realisiert werden.

3 Derzeitige Situation

Die Flächen des Änderungsgebietes befinden sich am westlichen Ortsrand von Waltrop unmittelbar nördlich sowie im Bereich der Recklinghäuser Straße. Die Fläche wird derzeit landwirtschaftlich genutzt (Grünland).

An der nördlichen Grenze des Änderungsbereichs verläuft ein wasserführender Graben (Gewässer 7.6) sowie östlich der Deinebach (Gewässer 7.1).

Das Umfeld ist maßgeblich durch Wohnbebauung im Osten und landwirtschaftliche Flächen geprägt. Nördlich des Änderungsbereiches befindet sich in einer Entfernung von ca. 60 m ein Spielplatz.

4 Planungsrechtliche Vorgaben

- **Bundesraumordnungsplan für den Hochwasserschutz**

Um vor dem Hintergrund des Klimawandels und der damit verbundenen zunehmenden Starkregen- und Überschwemmungsereignisse die Belange des Hochwasserschutzes in der Planung stärker zu berücksichtigen, ist am 01.09.2021 die Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen übergreifenden Hochwasserschutz* vom 19.08.2021 in Kraft getreten (BGBl. I 2021, S. 3712). Die Bundes-Verordnung beinhaltet einen länderübergreifenden Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz mit dem Ziel, das Hochwasserrisiko stärker in der Raumordnung zu beachten und so Risiken zu minimieren. Der BRPH ist weitgehend auf eine Konkretisierung durch die landesweiten und regionalen Raumplanungen sowie durch die kommunale Bauleitplanung angelegt. Als Rechtsverordnung des Bundes hat der BRPH jedoch Anwendungsvorrang vor den landesweiten und regionalen Regelungen. Daher werden die Ziele und Grundsätze, die die vorliegende BP-Aufstellung betreffen, geprüft.

Der Änderungsbereich und sein Umfeld befinden sich gem. Kommunensteckbrief Waltrop** (Stand Dezember 2021), der im Rahmen der Hochwasserrisikomanagementplanung NRW erstellt wurde, nicht im Einflussgebiet von Risikogewässern.

Eine Überprüfung der Starkregengefahrenhinweise*** zeigt, dass entlang der Gewässer im Norden und Osten sowie im nördlichen des Änderungsbereich auf einem schmalen Streifen sowohl bei einem seltenen (100-jährliches Ereignis) als auch bei einem extremen Ereignis (hN = 90 mm/qm/h) Überschwemmungen mit Höhen von 0,1 - 0,5 m entstehen können. Die Starkregenkarte der Stadt Waltrop**** zeigt ergänzend zu den Bereichen entlang der Gewässer eine Fläche im Bereich des südöstlichen Änderungsbereich.

Die Geländebeschaffenheit wird im Rahmen der Realisierung der Planung jedoch deutlich verändert (Auffüllung und Begradigung), sodass vorhandene Senken, die sich im Falle eines Starkregenereignisses füllen könnten, nach Realisierung nicht mehr vorhanden sind.

Im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 116 „Feuer- und Rettungswache Waltrop“, der im Parallelverfahren aufgestellt wird, wird ein Entwässerungskonzept erarbeitet. Zudem erfolgt im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ein Überflutungsnachweis.

- **Regionalplanung**

Der Änderungsbereich in dem seit Februar 2024 rechtskräftigen Regionalplan Ruhr als „Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich“ dargestellt.

Die Stadt Waltrop hat im Rahmen der Aufstellung des Regionalplans Ruhr die Anregung gegeben, das Plangebiet zur Realisierung der

* Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergrei-fenden Hochwasserschutz (BRPHV) vom 19. August 2021 und Anlage zur Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz vom 19. August 2021 (Raumordnungsplan – BRPH)

** Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW: Hochwasserrisikomanagementplanung in NRW – Hochwasserrisiko und Maßnahmenplanung Waltrop. Dezember 2021

*** Bundesamt für Kartographie und Geodäsie: Starkregengefahrenhinweise NRW. Online unter: https://geoportal.de/map.html?map=tk04-starkregengefahrenhinweise-nrw

****Stadt Waltrop: Starkregenkarte. Online unter: https://www.waltrop-starkregen.de/waltrop/

Feuer- und Rettungswache weiterhin als Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) und nicht als „Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich“ festzulegen. Dieser Anregung wurde mangels Erforderlichkeit nicht gefolgt: Gem. Ziel 2-3, 6. Spiegelstrich des Landesentwicklungsplanes (LEP NRW) ist eine der Eigenentwicklung dienende Ausweisung von Bauflächen – hierzu zählen auch Gemeinbedarfsflächen – im „Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich“ ausnahmsweise zulässig, wenn die besondere öffentliche Zweckbestimmung für bauliche Anlagen der Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz dies erfordert. Die Ergebnisse der Untersuchung zur Standortfindung verdeutlichen, dass zu dem vorliegenden Plangebiet keine alternativen Standorte bestehen, die ausreichend geeignet und verfügbar wären, die Feuer- und Rettungswache aufzunehmen (s. Pkt. 5).

- **Landschaftsplan**

Der Änderungsbereich liegt außerhalb des Geltungsbereiches eines rechtskräftigen Landschaftsplanes.

- **Flächennutzungsplan**

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt den überwiegenden Teil des Änderungsbereichs als „Fläche für die Landwirtschaft“ sowie einen schmalen Streifen entlang der Recklinghäuser Straße als „Grünfläche“ dar. Zudem ist im Bereich der Recklinghäuser Straße innerhalb der „Straße des überörtlichen Verkehrs und örtliche Hauptverkehrszüge“ ein Kreisverkehr dargestellt.
Nördlich und Östlich des Änderungsbereichs sind Wohnbauflächen, südlich gemischte Bauflächen dargestellt. Im Westen schließen „Flächen für die Landwirtschaft“ sowie überlagernd ein Landschaftsschutzgebiet.

- **Baumschutzsatzung**

Für das Gebiet der Stadt Waltrop liegt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes vom 26.06.2006 vor. Die Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und im Geltungsbereich der Bebauungspläne. Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang von mind. 80 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn die Summe der Stammumfänge 80 cm beträgt und mindestens ein Stamm einen Umfang von 30 cm aufweist. Nicht unter die Satzung fallen Nadelbäume, Obstbäume (Ausnahme Walnussbäume, Esskastanien).
Soweit innerhalb des Änderungsbereiches Gehölze von der Baumschutzsatzung betroffen sind, ist ein entsprechender Ausgleich nach

den Regelungen der Baumschutzsatzung festzulegen. Letzteres erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Genehmigungsplanung.

5 Änderungspunkte

- **Änderungspunkt 1**
  Änderung von „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Flächen für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“

Mit der Änderung von „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Flächen für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr” sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Verlagerung des Standortes der Feuer- und Rettungswache in Waltrop geschaffen werden.
Wie unter Pkt. 1.2 bereits dargestellt, hat die Stadt Waltrop als Grundlage für die Festlegung eines neuen Standortes für die Feuer- und Rettungswache eine Überprüfung von Alternativstandorten* durchgeführt, in der vier mögliche Standorte untersucht wurden. Zwei Grundstücke befinden sich am westlichen Siedlungsrand, ein Grundstück am nördlichen Siedlungsrand und ein weiteres Grundstück im Süden von Waltrop. Wesentliche Kriterien für die Bewertung waren dabei die Grundstücksgröße, die Lage des Grundstückes (Einhaltung der Schutzziele in 90 % der Schadensereignisse), die verkehrliche Erreichbarkeit sowie zuletzt die Verfügbarkeit.

* Stadt Waltrop: Überprüfung von Alternativstandorten für den Neubau einer Feuer- und Rettungswache für die Stadt Waltrop, Waltrop. März 2024

Das Grundstück an der Recklinghäuser Straße wurde dabei aufgrund der ausreichenden Flächengröße, der Schutzzielerreichbarkeit, der relativ zentralen Lage im Stadtgebiet und der Flächenverfügbarkeit als am besten geeignetes Grundstück für den Neubau der Feuer- und Rettungswache bewertet. Im Hinblick auf das östlich angrenzende Wohngebiet gilt es, Einschränkungen für Anwohner so gering wie möglich zu halten.
Bei den drei anderen Standorten (Münsterstraße / Kreuzung Otto-/ Berliner Straße / Büscher-/Brockenscheidter Straße) war entweder der Erwerb des Grundstückes nicht (wirtschaftlich) möglich, die Lage bzw. die vorhandenen Gegebenheiten (z.B. Verkehrsbelastung) nicht geeignet oder es bestand eine unzureichende Schutzzielerreichbarkeit.
Unter Berücksichtigung der feuerwehrtechnischen Anforderungen und der Verfügbarkeit der benötigten Grundstücksflächen ist festzustellen, dass innerhalb der Stadt Waltrop keine Alternativen zur Verlagerung der Feuer- und Rettungswache bestehen.

- **Änderungspunkt 2**
  Änderung von „Grünflächen“ in „Flächen für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“

Mit der Änderung von „Grünflächen“ in „Flächen für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr” sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Verlagerung des Standortes der Feuer- und Rettungswache in Waltrop geschaffen werden (s. oben).

- **Änderungspunkt 3**
  Änderung von „Verkehrsflächen“ in „Flächen für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“

Da der im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellte Kreisverkehr an der Recklinghäuser Straße nicht mehr realisiert werden soll, wird im Sinne einer Anpassung der nördliche Teil des Kreisverkehrs in die „Flächen für den Gemeinbedarf“ integriert.

- **Änderungspunkt 4**
  Änderung von „Verkehrsflächen“ in „Gemische Bauflächen“

Da der im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellte Kreisverkehr an der Recklinghäuser Straße nicht mehr realisiert werden soll, wird im Sinne einer Anpassung der südliche Teil des Kreisverkehrs als Ergänzung zu den südlich bereits dargestellten „Gemischten Bauflächen“ zukünftig ebenfalls als „Gemischte Bauflächen“ dargestellt.

6 Natur und Landschaft

6.1 Eingriffsregelung

Mit der Flächennutzungsplanänderung wird ein Eingriff in Natur und Landschaft vorbereitet, der auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu ermitteln und zu kompensieren ist.

6.2 Biotop- und Artenschutz

Im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung ist gemäß der Handlungsempfehlung des Landes NRW* die Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) notwendig. Dabei ist festzustellen, ob im Plangebiet bzw. Änderungsbereich Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen dieser Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften gem. § 44 (1) BNatSchG nicht ausgeschlossen werden können. Gegebenenfalls lassen sich artenschutzrechtliche Konflikte durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen, inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erfolgreich abwenden. Für die Beurteilung möglicher artenschutz-

* Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung.

rechtlicher Konflikte ist dabei jeweils die aktuelle und nicht die planungsrechtliche Situation ausschlaggebend.

Zur Beurteilung der Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorschriften gem. § 44 (1) BNatSchG wurde im Rahmen des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes eine artenschutzrechtliche Prüfung durch ein externes Gutachterbüro** erstellt. Hierbei wurde das Habitatpotenzial auf Basis einer Ortsbegehung sowie vorliegender Daten gutachterlich bewertet und das Konfliktpotential in Bezug auf planungsrelevante bzw. europäische Tierarten beurteilt.

** Landschaftsökologie und Planung: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag / Artenschutzvorprüfung zum Neubau einer Feuer- und Rettungswache für die Fläche „Auf der Heide“ in Waltrop, Datteln. August 2023

Im Ergebnis der Vorprüfung konnten zahlreiche geschützte Arten ausgeschlossen werden, deren spezifische Habitatansprüche im des Änderungsbereich nicht erfüllt werden oder für die keine artenschutzrechtliche Betroffenheit zu erwarten ist.
Hingegen konnte ein Vorkommen von Fledermausarten und Gehölzen mit Quartierspotenzial für Fledermäuse sowie ein potenzielles Brutvorkommen einiger planungsrelevanter Vogelarten nicht vollumfänglich ausgeschlossen werden. Eine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten ist jedoch nach Maßgabe des Fachbeitrages nicht zu erwarten, da diese im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.
Das Vorhaben hat keine negativen Auswirkungen auf den potenziellen Jagd- und Nahrungsraum von Fledermäusen und Vögeln, da dieser nicht wesentlich verändert wird.
Unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen sind gutachterlicherseits daher insgesamt keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG mit der vorliegenden Planung verbunden. Die vorliegende 8. Änderung des Flächennutzungsplanes ist aus artenschutzrechtlicher Sicht daher vollzugsfähig. Konkrete Maßnahmen zur Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung getroffen und im Rahmen einer nachfolgenden Umsetzung beachtet.

6.3 Natura 2000

Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Lippeaue“ (DE-4209-302) liegt in einer Entfernung von ca. 5,2 km östlich des Änderungsbereiches. Aufgrund der Entfernung sowie der beabsichtigen Planung können Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes ausgeschlossen werden.

6.4 Wasserwirtschaftliche Belange

Im nördlichen Änderungsbereich verläuft ein wasserführender Graben (Gewässer 7.6), östlich verläuft der „Deinebach“ (Gewässer 7.1), der als kleineres Fließgewässer klassifiziert ist.

Der östlich verlaufende Deinebach soll ausgebaut und renaturiert werden. Im Bebauungsplan werden hierfür entsprechende Bereiche als „Fläche für die Wasserwirtschaft“ festgesetzt. Durch die Geländetopografie und die bestehenden Grenzverläufe bedingt, wird der bisherige Verlauf des Deinebachs weitgehend erhalten bleiben. Die Bachachse wird jedoch um ca. 10 m in westliche Richtung verschoben und damit von den vorhandenen Privatgrundstücken der anliegenden Bebauung abgerückt.
Das neue Gewässerprofil erhält eine mäandrierende Führung und im Vergleich zum heutigen Profil stark abgeflachte Böschungen. Die heute schmale Bachsohle wird verbreitert.
Für die geplante Renaturierung erfolgt ein wasserrechtliches Verfahren gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz.
Wasserschutzgebiete liegen nicht im Einflussbereich des Planvorhabens.

6.5 Forstliche Belange

Forstliche Belange sind von der Planung nicht betroffen.

6.6 Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel

Durch die Planung erfolgt die planungsrechtliche Grundlage für die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit der Beabsichtigung des Baus einer neuen Feuer- und Rettungswache.
Mit Umsetzung des Planvorhabens ist eine Inanspruchnahme und Versiegelung von landwirtschaftlich genutzten Flächen verbunden (Fettwiese). Die Grünstrukturen haben einen positiven Einfluss auf das lokale Klima. Gehölze übernehmen u.a. als Kohlenstoffsenke positive Funktionen hinsichtlich der Reduktion klimaschädlicher Treibhausgase. Mit Umsetzung des Planvorhabens und einer Entfernung von Gehölzen sind daher negative Effekte i.S. des Klimaschutzes verbunden.
Negative Auswirkungen durch die zukünftigen Versiegelungen können im Rahmen des erforderlichen naturschutzfachlichen Ausgleichs, auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung abgemildert werden. Darüber hinaus werden zukünftig Anpflanzungen zur Eingrünung sowie eine Dachbegrünung im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes festgesetzt, die sich wiederum positiv auf das lokale Klima auswirken.
Der Änderungsbereich befindet sich im unmittelbaren Anschluss an den Siedlungsbereich von Waltrop und damit an eine bereits verkehrlich und infrastrukturell erschlossene Bebauung. Synergieeffekte der Erschließung sowie der Ver- und Entsorgung können daher genutzt werden.

Die neuen Gebäude werden nach den aktuellen Vorschriften des Gebäudeenergiegesetz (GEG) sowie der Landesbauordnung errichtet. Dadurch werden bautechnische Standardanforderungen zum effizienten Betriebsenergiebedarf sichergestellt.
Mit dem geplanten Vorhaben werden weder Folgen des globalen Klimawandels erheblich verstärkt, noch sind Klimaschutzbelange unverhältnismäßig negativ betroffen. Weitergehende Anforderungen des Klimaschutzes bzw. Anpassungen an den Klimawandel sind in vorliegendem Fall nicht anzunehmen.

6.7 Belange des Bodenschutzes

Gem. § 1a (2) BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen.
Mit einer nachfolgenden Umsetzung der Planung wird eine derzeit landwirtschaftlich genutzte Fläche in Anspruch genommen und steht für die Produktion von Nahrungs- und Futtermitteln oder auch dem Anbau regenerativer Energieträger nicht mehr zur Verfügung. Die Fläche liegt unmittelbar angrenzend an den Siedlungsraum von Waltrop. Eine Umwandlung der landwirtschaftlichen Fläche und die damit verbundene Inanspruchnahme eines Bodens wird in die Abwägung mit den Belangen der Bedarfsbedeckung eines angemessenen Brandschutzes und Rettungsdienstes eingestellt.
Im Ergebnis wird dem Neubau der Feuer- und Rettungswache und der damit verbunden Gefahrenabwehr für Mensch und Tier ein Vorrang eingeräumt und entsprechend als gerechtfertigt angesehen.
Die Eignung der Fläche wurde im Rahmen einer Machbarkeitsstudie geprüft und stellte sich als die wirtschaftlichste Variante heraus. Eine adäquate Alternativfläche, die verfügbar ist und die sich zudem aufgrund ihrer zentralen Lage und guten Erreichbarkeit als Feuerwehrstandort in hohem Maße eignet, liegt nicht vor. Durch den neuen Standort wird die Gebietsabdeckung des Rettungsdienstes optimiert. Ferner dient die vorliegende Planung durch die Arrondierung des Siedlungsbestandes auch der Vermeidung der Zerschneidung des Freiraums an anderer Stelle sowie einer kompakten Siedlungsgestaltung. Vor diesem Hintergrund ist eine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Fläche unvermeidbar.
Im Sinne eines sparsamen und schonenden Umganges mit Grund und Boden wird das Maß der erforderlichen Versiegelung auf das notwendige Minimum reduziert. Unnötige Bodenversiegelungen können durch die spätere Auswahl von versickerungsfähigem Pflaster im Zuge der Ausbauplanung minimiert werden. Verbleibende, erhebliche Auswirkungen unterliegen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

7 Sonstige Belange

7.1 Erschließung

Die Erschließung der Bauflächen erfolgt von der Recklinghäuser Straße (L 511).

Im Einmündungsbereich zur Feuer- und Rettungswache soll eine Bedarfslichtsignalanlage installiert werden, sodass im Alarmfall der fließende Verkehr durch Schaltung der Ampel angehalten und die Ausfahrt ohne Martinshorn erfolgen kann.

Der Standort bietet eine gute Erreichbarkeit für die Feuerwehrangehörigen und gewährleistet die Einhaltung der notwendigen Ausrückzeiten.

Im Rahmen der Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde ein Gutachten* erarbeitet, welches drei Belastungsfälle untersucht hat: die unsignalisierte Einmündung im Bauzustand (zusätzlicher Lastkraftverkehr), die signalisierte Einmündung nach Fertigstellung der Feuer- und Rettungswache im Belastungsfall mit Schichtwechsel und Rettungsfahrt und die unsignalisierte Einmündung nach Fertigstellung der Feuer- und Rettungswache im Belastungsfall mit Schichtwechsel, ohne Rettungsfahrt.

* PVT Planungsbüro für Verkehrstechnik und Verkehrssteuerung GmbH: Verkehrsgutachten - Neue Feuer und Rettungswache in Waltrop, Essen. März 2024

Es wurde der Nachweis erbracht, dass die verkehrliche Erschließung leistungsfähig abgewickelt werden kann: Auf der Recklinghäuser Straße (L 511) können für alle Verkehrsströme gute oder sogar sehr gute Qualitätsstufen erzielt werden.

Die neue Feuer- und Rettungswache sorgt insgesamt für keine erheblichen Beeinträchtigungen auf der Recklinghäuser Straße (L511).

7.2 Ver- und Entsorgung

Die Versorgung mit Gas, Strom und Wasser kann für den Änderungsbereich durch den Ausbau der vorhandenen Netze sichergestellt werden.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird derzeit ein Entwässerungskonzept erarbeitet.

7.3 Immissionsschutz

Fragen des Immissionsschutzes (Schall und Geruch) sind im Hinblick auf die Neuausweisung des Standortes der Feuer- und Rettungswache berührt. Diese werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung untersucht.

7.4 Altlasten und Kampfmittelvorkommen

- **Altlasten**

Altlasten, Altstandorte und Altablagerungen sind aufgrund der derzeitigen und früheren Nutzung nicht bekannt und nicht zu vermuten.

- **Kampfmittelvorkommen**

Im Bereich des Änderungsbereiches wurde im Rahmen der Luftbildauswertung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes Westfalen-Lippe Artilleriebeschuss ausgewertet. Es wird eine Sondierung der Bereiche des Artilleriebeschusses empfohlen, sofern diese nach dem 2. Weltkrieg nicht überbaut wurden. Ein konkreter Verdachtspunkt, der auf einen möglichen Bombenblindgängereinschlag schließen lässt, ist in unmittelbarer Nähe nicht festgestellt worden.
Alle bodeneingreifenden Arbeiten sollten mit der gebotenen Vorsicht erfolgen. Weist bei Durchführung der Baumaßnahme der Erdaushub außergewöhnliche Verfärbungen auf oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der staatliche Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe über die örtliche Ordnungsbehörde oder die Polizei zu verständigen. Darüber hinaus sind die Flächen des Plangebietes seitens des Kampfmittelräumdienstes vor eine Inanspruchnahme vollständig freizugeben. Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

8 Umweltbericht

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der gem. §§ 2 (4) i.V.m § 1 (6) Nr. 7 und 1a BauGB durchzuführenden Umweltprüfung zusammen, in der die mit der vorliegenden Änderung voraussichtlich verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet wurden. Inhaltlich und in der Zusammenstellung der Daten berücksichtigt der Umweltbericht die Vorgaben der Anlage zu §§ 2 (4) und 2a BauGB. Umfang und Detailierungsgrad des Umweltberichtes werden von der Stadt festgelegt und richten sich danach, was in angemessener Weise verlangt werden kann bzw. für die Abwägung der Umweltbelange erforderlich ist.
Der Untersuchungsbereich des vorliegenden Umweltberichtes umfasst im Wesentlichen den Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes. Je nach Erfordernis und räumlicher Beanspruchung des zu untersuchenden Schutzgutes erfolgt eine Variierung dieses Untersuchungsraums.

8.1 Einleitung

- **Kurzdarstellung des Inhalts**

Der Rat der Stadt Waltrop hat die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer Feuer- und Rettungswache zu schaffen.
Der ca. 2 ha große Änderungsbereich liegt am westlichen Ortseingang von Waltrop. Im Süden ist er durch die Recklinghäuser Straße begrenzt. Jenseits von dieser befindet sich südlich angrenzend weite-

re Wohnbebauung sowie ein Autohaus. Das weitere Umfeld des Änderungsbereiches ist von landwirtschaftlicher Nutzung sowie westlich von einer Waldfläche geprägt. Nördlich befindet sich in einer Entfernung von ca. 60 m ein Spielplatz. Ebenfalls im Norden verläuft ein wasserführender Graben, im Osten der Deinebach.
Der Änderungsbereich stellt sich als landwirtschaftlich genutzte Fläche dar. In der Mitte des Bereiches befindet sich eine alte Kastanie sowie einige Sträucher. An der südlichen Grenze des Änderungsbereiches stockt ein kleinflächiger Gehölzbestand aus einheimischen Arten. Auf der dem Änderungsbereich abgewandten Seite des Deinebaches stockt in Abschnitten eine Gehölzreihe.
Die Erschließung des Änderungsbereiches erfolgt über die Recklinghäuser Straße im Süden.
Vor dem Hintergrund des bestehenden Bedarfs einer Feuer- und Rettungswache, wird zur planungsrechtlichen Vorbereitung der angestrebten Nutzung die Änderung des Flächennutzungsplanes von „Fläche für die Landwirtschaft“ bzw. „Grünfläche“, „Verkehrsfläche“ in „Flächen für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ erforderlich. Im Süden erfolgt zudem die Änderung von „Verkehrsflächen“ in „Gemischte Bauflächen“.

- **Ziele des Umweltschutzes**

Der Änderungsbereich wird in dem seit Februar 2024 rechtskräftigen Regionalplan Ruhr als „Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich“ dargestellt. Gem. Ziel 2-3, 6. Spiegelstrich des Landesentwicklungsplanes (LEP NRW) ist eine der Eigenentwicklung dienende Ausweisung von Bauflächen – hierzu zählen auch Gemeinbedarfsflächen – im „Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich“ ausnahmsweise zulässig, wenn die besondere öffentliche Zweckbestimmung für bauliche Anlagen der Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz dies erfordert.
Der Änderungsbereich liegt außerhalb des Geltungsbereichs eines gültigen Landschaftsplans.
Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Lippeaue“ (DE-4209-302) liegt in einer Entfernung von ca. 5,2 km östlich des Änderungsbereiches.
Unmittelbar westlich beginnt das Landschaftsschutzgebiet „Losheide, Deinebach, Oberwieser Bach“ (LSG-4309-0013).
Für das Gebiet der Stadt Waltrop liegt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes vom 26.06.2006 vor. Die Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und im Geltungsbereich der Bebauungspläne. Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang von mind. 80 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn die Summe der Stammumfänge 80 cm beträgt

und mindestens ein Stamm einen Umfang von 30 cm aufweist. Nicht unter die Satzung fallen Nadelbäume, Obstbäume (Ausnahme Walnussbäume, Esskastanien). Soweit innerhalb des Änderungsbereiches Gehölze von der Baumschutzsatzung betroffen sind, ist ein entsprechender Ausgleich nach den Regelungen der Baumschutzsatzung hierfür festzulegen.

Darüber hinaus werden die, auf den im Folgenden genannten Gesetzen bzw. Richtlinien basierenden, Vorgaben für den des Änderungsbereich, je nach Planungsrelevanz, inhaltlich bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter konkretisiert.

Tab. 1: Beschreibung der Umweltschutzziele.

Umweltschutzziele	
Mensch	Hier bestehen fachliche Normen, die insbesondere auf den Schutz des Menschen vor Immissionen (z.B. Lärm) und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zielen (z.B. Baugesetzbuch, TA Lärm, DIN 18005 Schallschutz im Städtebau). Bezüglich der Erholungsmöglichkeit und Freizeitgestaltung sind Vorgaben im Baugesetzbuch (Bildung, Sport, Freizeit und Erholung) und im Bundesnaturschutzgesetz (Erholung in Natur und Landschaft) enthalten.
Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten- und Biotopschutz	Die Berücksichtigung dieser Schutzgüter ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NW, dem Bundeswaldgesetz und dem Landesforstgesetz NRW und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches (u.a. zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie Erhalt des Walds wegen seiner Bedeutung für die Umwelt und seiner ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktion) sowie der Bundesartenschutzverordnung vorgegeben. Umweltschutzziele im Sinne der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung abschließend festgelegt.
Fläche, Boden und Wasser	Hier sind die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes, des Bundes- und Landesbodenschutzgesetzes (u.a. zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, zur nachhaltigen Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen), der Bundesbodenschutzverordnung und bodenschutzbezogene Vorgaben des Baugesetzbuches (z.B. Bodenschutzklausel) sowie das Wasserhaushaltsgesetz und das Landeswassergesetz (u.a. zur Sicherung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit und als Lebensraum für Tier und Pflanze) die zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben. Nach der Wasserrahmenrichtlinie ist eine Verschlechterung des Zustands aquatischer Ökosysteme zu vermeiden.
Landschaft	Die Berücksichtigung dieses Schutzguts ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NW (u.a. zur Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts der Landschaft) und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches vorgegeben. Gemäß § 10 Landesnaturschutzgesetz sind als Entwicklungsziele für die Landschaft insbesondere der Aufbau des Biotopverbundes und die Förderung der Biodiversität von Bedeutung. Der vorliegende Bauleitplan trägt den entsprechenden Zielen insofern Rechnung, als dass keine Biotopverbundflächen überplant werden.

Umweltschutzziele	
Luft und Klima	Zur Erhaltung einer bestmöglichen Luftqualität und zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen sind die Vorgaben des Baugesetzbuchs, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der TA Luft zu beachten. Indirekt enthalten über den Schutz von Biotopen das Bundesnaturschutzgesetz und direkt das Landesnaturschutzgesetz NRW Vorgaben für den Klimaschutz. Darüber hinaus erfolgt die Nutzung bestehender Infrastrukturen. Die Landesbauordnung macht Vorgaben zum Einsatz regenerativer Energieträger bei Neubauvorhaben und trägt damit zu einer möglichst luft- und klimaschonenden Umsetzung des Planvorhabens bei. Das Klimaschutzgesetz des Bundes (KSG) enthält zudem Vorgaben zur Reduktion von Treibhausgasen. Demnach soll Deutschland bis zum Jahr 2045 Treibhausgasneutralität erreichen. Die zu erreichenden Minderungsziele des Gesetzes nach Sektoren (u. a. Verkehr, Gebäude, Landwirtschaft) werden u.a. durch das Gebäudeenergiegesetzt (GEG) umgesetzt. Die entsprechenden gesetzlichen Vorgaben werden im Rahmen der vorliegenden Planung berücksichtigt. Das Bundesklimaanpassungsgesetz (KAnG) gibt einen Rahmen für Bund, Länder und Gemeinden für Klimaanpassungsmaßnahmen. Mit dem Gesetz verpflichtet sich die Bundesregierung, u.a. eine vorsorgende Klimaanpassungsstrategie mit messbaren Zielen vorzulegen. Bei Planungen und Entscheidungen von Trägern der öffentlichen Hand soll Klimaanpassung fachübergreifend und integriert berücksichtigt werden. Praktisch soll dieses Berücksichtigungsgebot im Rahmen der ohnehin stattfindenden Abwägungsentscheidungen umgesetzt werden.
Kultur- und Sachgüter	Bau- oder Bodendenkmale sind durch das Denkmalschutzgesetz unter Schutz gestellt. Der Schutz eines bedeutenden, historischen Orts- und Landschaftsbilds ist in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuchs bzw. des Bundesnaturschutzgesetzes vorgegeben.

8.2 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase

Bei der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Plandurchführung werden, soweit möglich, insbesondere die etwaigen erheblichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter beschrieben. Die Beschreibung umfasst dabei – sofern zu erwarten – die direkten, indirekten, sekundären, kumulativen, kurz- mittel- und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen. Den ggf. einschlägigen und auf europäischer, Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzzielen soll dabei Rechnung getragen werden.

Bei der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung sind die erheblichen Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 (6) BauGB zu beschreiben. Eine tiefergehende Beschreibung und Bewertung erfolgt jedoch – sofern zu erwarten – schutzgutbezogen, d.h. im Rahmen der nachfolgenden Betrachtung der jeweiligen Schutzgüter (vgl. Tab. 2).

Tab. 2: Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und Prognose über die erheblichen Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung.

Schutzgut Mensch	
Bestand	- Der Änderungsbereich grenzt westlich an den Siedlungsbereich von Waltrop an und wird zur Zeit der erfolgten Bestandsaufnahme landwirtschaftlich als Fettgrünland genutzt. Der Änderungsbereich übernimmt daher eine Funktion für die Nahrungsmittelerzeugung/ den Futtermittelanbau/ den Anbau regenerativer Energieträger. - Es besteht keine regionale/ überregionale Funktion für die Erholungsnutzung. - In der Nachbarschaft zum Änderungsbereich befinden sich schutzbedürftige Nutzungen (Wohnnutzungen). Im Rahmen des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes wurde daher eine schalltechnische Untersuchung erarbeitet (Normec uppenkamp, März 2024). - Es bestehen Vorbelastungen aus dem Kfz-Verkehr auf der „Recklinghäuser Straße“.
Baubedingte Auswirkungen	- Mit der vorliegenden Planung wird die Überbauung einer derzeit landwirtschaftlich genutzten Fläche planungsrechtlich vorbereitet. - Bei Bauarbeiten fällt durch Waren- und Baustoffanlieferungen Verpackungsmüll unterschiedlicher Art und Menge an. Das Verpackungsmaterial hängt von den später verwendeten Baustoffen und Gebindegrößen ab. Neben Schüttgütern (u. a. Schotter, Sand) und Palettenware (Klinkersteine) ist Verpackungsmaterial in Form von Kartonagen und Verbundstoffen anzunehmen. Verpackungsmaterialien werden entsprechend der Vorgaben des Verpackungsgesetzes ordnungsgemäß entsorgt. - Regionale/ überregionale Erholungsfunktionen werden nicht berührt. - Im Zuge nachfolgender Bauarbeiten können baubedingte Auswirkungen auf die umliegenden Anwohner i.S.v. Baustellenverkehren, Staubaufwirbelungen und vorübergehenden Lärmeinwirkungen auftreten. Das Maß der Erheblichkeitsschwelle wird dabei voraussichtlich aufgrund der zeitlich begrenzten Dauer der Bauarbeiten und der zu erwartenden gesetzlich geregelten Arbeitszeiten nicht überschritten.

Schutzgut Mensch	
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Betriebsbedingt ist eine geänderte Immissionssituation anzunehmen. Fragen des Immissionsschutzes (Schall und Geruch) werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung untersucht. - Durch einen nachfolgenden Betrieb sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben (Arbeitsschutzgesetz) keine erheblichen Auswirkungen vorhersehbar. Die vorliegenden Änderungspunkte lassen keine schweren Unfälle oder Katastrophen erwarten, die zu einem erhöhten Risiko für erheblich nachteilige Auswirkungen führen. Erhöhte Brandpotentiale der zu errichtenden Gebäude oder Gefahrgutunfälle durch Industrietätigkeiten im Sinne der Seveso-Richtlinie und/ oder verkehrsbedingten Gefahrgutunfällen die zu erheblichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit führen könnten, sind ebenfalls nicht zu erwarten. - Im Rahmen der zukünftigen Nutzung fällt ggf. Verpackungsmüll (Verbundstoffe, Karton, Plastik etc.) an. Darüber hinaus entsteht Müll (Bio-, Papier-, Rest-, Recyclingmüll). Anfallender Müll wird durch entsprechende Abfallwirtschaftsunternehmen ordnungsgemäß entsorgt, d. h. einer Verwertung/ einem Recycling zugeführt. - Unter Einhaltung der im Gutachten beschriebenen Betriebsweise und insbesondere der definierten Rahmenbedingungen (vgl. Pkt. 6.3) ist nicht von einer betriebsbedingten Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle auszugehen.

Schutzgut Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt	
Bestand	- Der ca. 2 ha große Änderungsbereich liegt unmittelbar westlich des Siedlungsraumes von Waltrop und stellt sich zum Zeitpunkt der erfolgten Bestandsaufnahme (April 2023) als eine landwirtschaftlich genutzte Fläche dar. Mittig im Gebiet befindet sich eine Kastanie sowie einige Sträucher. An der südlichen Grenze befindet sich ein kleinflächiger Gehölzbestand aus heimischen Arten. Am östlichen Rand des Änderungsbereiches verläuft der einseitig mit Gehölzen bewachsene Deinebach. Am nördlichen Rand verläuft ein wasserführender Graben. - Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung und der damit einhergehenden Störungen sowie der Lage angrenzend an den Siedlungsraum und unmittelbar nördlich der „Recklinghäuser Straße" ist von einer regelmäßigen Störungsintensität und einer durchschnittlichen biologischen Vielfalt auszugehen. - Für die artenschutzrechtliche Bewertung wurde eine Artenschutzprüfung im Rahmen eines externen Fachgutachtens erstellt (Artenschutzprüfung Stufe I, s. Pkt. Biotop- und Artenschutz), in dem die Auswirkungen der Planung i.S. des § 44 (1) BNatSchG auf Fledermäuse, Vögel und Amphibien untersucht wurden. Im Ergebnis ist bei dem derzeitigen Kenntnisstand für alle artenschutzrechtlich relevanten Arten unter Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen keine artenschutzrechtliche Betroffenheit gem. § 44 BNatSchG erkennbar. - Das nächstgelegene Natura 2000 Gebiet „Lippeaue" (DE-4209-302) liegt in einer Entfernung von mehr als 5 km. Geschützte Biotope liegen im Änderungsbereich nicht vor.
Baubedingte Auswirkungen	- Mit einer nachfolgenden Umsetzung der Planung wird die Fläche zukünftig einer Bebauung zugeführt. Hiermit sind baubedingte Auswirkungen durch die im Rahmen der Planumsetzung entstehenden Störungen z.B. durch Bauverkehre (Licht, Lärm, Staub) verbunden. - Artenschutzrechtliche Belange wurden im Rahmen einer Artenschutzprüfung beurteilt. Unter Einhaltung von Vermeidungsmaßnahmen sind keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu prognostizieren. - Erhebliche Beeinträchtigungen auf das FFH-Gebiet können aufgrund der Entfernung und der getroffenen Darstellung ausgeschlossen werden.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Durch den eigentlichen Betrieb werden mit der Planung voraussichtlich keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter vorbereitet. - Die mit einem nachfolgenden Betrieb verbundenen betriebsbedingten Störungen sind nicht geeignet artenschutzrechtliche Konflikte gegenüber planungsrelevanten Arten auszulösen. - Betriebsbedingte Auswirkungen auf das FFH-Gebiet können aufgrund der Entfernung und der angestrebten Nutzung sicher ausgeschlossen werden.

Schutzgut Fläche	
Bestand	- Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von rund 2 ha und befindet sich gem. Auskunftssystems des LANUV außerhalb eines unzerschnittenen verkehrsarmen Raumes (UZVR). - Das Schutzgut wird in dem seit Februar 2024 rechtskräftigen Regionalplan Ruhr als „Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich“ dargestellt (s. Pkt. 1.4). - Die Fläche ist gemäß erfolgter Bestandserfassung (April 2023) faktisch unversiegelt. - Die Fläche liegt im direkten Anschluss zum östlich liegenden Siedlungsbereich. Jenseits der Recklinghäuser Straße sowie ca. 120 m nordwestlich besteht weitere Wohnbebauung. - Das Schutzgut beinhaltet als Teil der Landschaft auch Grundflächen im Sinne des § 14 (1) BNatSchG. Werden Grundflächen hinsichtlich ihrer Gestalt oder Nutzung so verändert, dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt wird, liegt ein Eingriff vor, der zu kompensieren ist (vgl. Schutzgut „Boden“).
Baubedingte Auswirkungen	- Eine Flächeninanspruchnahme ist mit einer nachfolgenden Umsetzung des Planvorhabens unvermeidbar und dementsprechend in die Abwägung mit den städtebaulichen und umweltplanerischen Belangen einzustellen. - Unter Berücksichtigung des Eingriffsausgleichs auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, mit dem i.d.R. Flächen an anderer Stelle gesichert werden, können die mit der Versiegelung verbundenen erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut minimiert werden. - Baubedingte erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut i.S. einer weiteren Fragmentierung bisher unzerschnittener verkehrsarmer Räume ist nicht zu erwarten.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Eine betriebsbedingte erhebliche Betroffenheit des Schutzgutes ist nicht zu erwarten.

Schutzgut Boden	
Bestand	- Gemäß Angaben des Geologischen Dienstes NRW (Bodenkarte 1: 50.000) unterliegt dem Änderungsbereich ein Podsol-Gley (sandig) mit geringen Wertzahlen der Bodenschätzung zwischen 16 bis 35. Eine Schutzwürdigkeit des Bodens wurde nicht bewertet. - Auf Basis der Bodenfunktionskarte für den Kreis Recklinghausen (Institut für Umweltanalyse, Oktober 2017) werden nachfolgende Bewertungen des Bodens vorgenommen: Archivfunktion (mittel), Biotopentwicklungspotential (gering bis mittel), natürliche Bodenfruchtbarkeit (mittel bis vorwiegend hoch, entlang der Recklinghäuser Straße z.T. in schmalem Streifen gering), Filter- und Pufferfunktion (gering), Ausgleichskörper Wasserkreislauf (mittel) und Häufigkeit der Teilfunktionen (mittel bis vorwiegend hoch). - Die ursprünglichen Bodenverhältnisse wurden durch die landwirtschaftliche Nutzung (z.B. durch Ausbildung eines Bearbeitungshorizontes (A_p) aufgrund vorliegender Ackernutzung/ Meliorationsmaßnahmen) teilweise bereits verändert.
Baubedingte Auswirkungen	- Bei einer nachfolgenden Umsetzung des Planvorhabens wird ein nicht vermehrbares Gut überbaut. - Der Änderungsbereich ist durch die landwirtschaftliche Nutzung bereits vorbelastet. Mit Durchführung der Planung wird eine Versiegelung von Grünstrukturen vorbereitet. Die Pedogenese (Bodenentwicklung) wird in diesen Bereichen unterbunden. Natürlich gewachsene Bodenprofile gehen infolgedessen verloren. Dieser Eingriff stellt eine erhebliche Beeinträchtigung des Bodenkörpers dar und ist im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung auszugleichen. - Durch Baufahrzeuge können lokale Bodenverdichtungen durch Befahren – insbesondere bei ungünstigen Witterungsverhältnissen – verbunden sein. - Mit einer nachfolgenden Umsetzung der Planung ist baubedingt eine neuartige Beeinträchtigung des Bodenkörpers im Bereich der gem. Bodenfunktionskarte des Kreises Recklinghausen bestehender, vorwiegend mittlerer, z.T. höherer Bodenfunktionen verbunden. Die vorhandenen Bodenfunktionen gehen nachfolgend verloren oder werden baubedingt eingeschränkt, so dass schutzgutbezogene erhebliche Auswirkungen nicht auszuschließen sind.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Ein Eintrag von bodenverunreinigenden Stoffen (Schmiermittel, Kraftstoffe) ist bei ordnungsgemäßem Betrieb von Fahrzeugen und der zukünftigen Gebäude auszuschließen. - Anfallender Müll wird ordnungsgemäß über ein konzessioniertes Unternehmen entsorgt. - Insgesamt überschreiten die mit der Planumsetzung verbundenen betriebsbedingten Auswirkungen die Erheblichkeitsschwelle voraussichtlich nicht. - Aufgrund der zukünftigen Nutzung als „Flächen für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ ist nicht von erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut auszugehen.

Schutzgut Wasser	
Bestand	- Nach Angabe des Fachinformationssystems ELWAS-Web verläuft entlang der östlichen Grenze des Änderungsbereiches das Fließgewässer „Deinebach“ (Gewässer 7.1). Nördlich verläuft ein wasserführender Graben (Gewässer 7.6). - Der Änderungsbereich liegt außerhalb von Wasserschutz- und Hochwasserrisikogebieten. - Der Änderungsbereich liegt über dem Grundwasserkörper „Münsterländer Oberkreide / Lippe / Dortmund“. Der mengenmäßige Zustand des Grundwassers wird mit „gut“ bewertet, während der chemische Zustand als „schlecht“ eingestuft wird.
Baubedingte Auswirkungen	- Mit Umsetzung der Planung werden keine klassifizierten Oberflächengewässer/ Wasserschutzgebiete beeinträchtigt. Es ist vorgesehen, den östlich verlaufenden Deinebach zu renaturieren. Die dafür erforderlichen Flächen werden im Rahmen des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes verbindlich gesichert. - Die natürlichen Grund- und Niederschlagswasserverhältnisse werden im Rahmen einer nachfolgenden Umsetzung durch die zu erwartenden baubedingten Versiegelungen negativ beeinflusst. Unter Berücksichtigung der großräumigen Wirkungen der Grundwasserströme werden diese Veränderungen voraussichtlich nicht die Erheblichkeitsschwelle überschreiten. - Bei einem erwartungsgemäß unfallfreien Betrieb der Baufahrzeuge und -maschinen sind Verschmutzungen des Schutzgutes, z.B. durch Schmier- und Betriebsstoffe nicht anzunehmen. - Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine voraussichtlichen, erheblichen baubedingten Auswirkungen im Rahmen einer nachfolgenden Umsetzung zu erwarten.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Ein Eintrag von bodenverunreinigenden Stoffen ist bei ordnungsgemäßem Betrieb der zukünftigen Kfz auszuschließen. - Aufgrund der zukünftigen Nutzung als „Flächen für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ ist nicht von erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut auszugehen.

Schutzgut Luft- und Klimaschutz	
Bestand	- Auf Grundlage des Fachinformationssystems „Klimaanpassung“ ist der Änderungsbereich durch ein Freilandklima gekennzeichnet. Während des Tages wird die thermische Belastung als „stark“ eingestuft. Nachts ist ein hoher Kaltluftvolumenstrom zu verzeichnen. Die thermische Ausgleichsfunktion wird als „sehr hohe thermische Ausgleichsfunktion“ beurteilt. Dementsprechend stellt der Änderungsbereich einen wichtigen klimaökologischen Ausgleichsraum für die östlich angrenzende Siedlungsstruktur dar. - Die umliegend bebauten Flächen sind gemäß Fachinformationssystem durch eine „weniger günstige“ thermische Situation gekennzeichnet. Die Gesamtbetrachtung der Klimaanalyse stellt den Änderungsbereich nicht als einen Klimawandel-Vorsorgebereich dar. - Klimatisch positive Wirkungen hinsichtlich der Frischluftproduktion und Schadstofffilterung übernehmen die Gehölzbestände am Rand sowie im Umfeld.
Baubedingte Auswirkungen	- Die absehbaren baubedingten Auswirkungen bestehen u.a. in einem Eintrag von Schadstoffen (Abgase, Staub) in die Luft durch den Betrieb von Baufahrzeugen und -maschinen. Hierbei handelt es sich um zeitlich, d. h. auf die eigentliche Bauphase befristete Auswirkungen, die voraussichtlich nicht die Erheblichkeitsschwelle überschreiten. Dies gilt erwartungsgemäß auch vor dem Hintergrund der im Rahmen nachfolgender Bauarbeiten eingesetzten Maschinen und Werkzeuge nach dem aktuellen Stand der Technik. - Durch den Flächenverbrauch gehen reale und potenzielle Senken für CO_2 verloren. Aufgrund der erforderlichen naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ist jedoch insgesamt nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung des (globalen) Klimas und der Lufthygiene zu rechnen. - Mit Umsetzung der Planung ist eine nachteilige Entwicklung der klimatischen Situation verbunden. Die derzeit bestehenden thermischen Ausgleichsfunktionen werden durch zukünftige Versiegelungen unterbunden. Es wird die Erweiterung eines Siedlungsklimas vorbereitet. - Aufgrund der Größe des Änderungsbereiches ist insgesamt nicht mit einer Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle i.S. des (globalen) Klimas und der Lufthygiene zu rechnen.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Es ist mit zusätzlichen Schadstoffemissionen durch Kfz-Verkehre zu rechnen. - Durch den Betrieb einer Feuerwehr entstehen - je nach Bauweise - verschiedene Emissionen z.B. durch Wärmeverluste. - Neubauten werden nach den aktuellen Vorschriften des Gebäudeenergiegesetz (GEG) sowie der Landesbauordnung errichtet und erfüllen damit die gesetzlichen Standards hinsichtlich Energieeffizienz und ihres Primärenergiebedarfs. - Die betriebsbedingten negativen Aspekte des Planvorhabens führen insgesamt voraussichtlich nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut.

Schutzgut Landschaft	
Bestand	- Der Änderungsbereich liegt am westlichen Siedlungsrand der Stadt Waltrop. - Landschaftsplanerische Vorgaben bestehen nicht. - Das Landschaftsbild ist neben der landwirtschaftlichen Nutzung durch die Stadtrandlage und die in südlicher Richtung verlaufende „Recklinghäuser Straße“ geprägt.
Baubedingte Auswirkungen	- Visuell sind Beeinträchtigungen (z.B. durch Baukräne) während der Bauphase, die jedoch aufgrund ihres nur vorübergehenden Einflusses voraussichtlich nicht erheblich sind, zu erwarten. - Baubedingt erfolgt die Erweiterung des Siedlungsraumes. Durch die festgesetzte Eingrünung können visuell negative Auswirkungen gegenüber des angrenzenden Landschaftsraumes reduziert werden. - Von einer erheblichen visuellen Änderung des derzeit bereits bestehenden Landschaftsbildes ist nicht auszugehen.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Betriebsbedingte erhebliche Auswirkungen sind in Bezug auf das Schutzgut nicht zu erwarten.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter	
Bestand	- Kulturgüter sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden. - Sachgüter, mit relevanter gesellschaftlicher und/ oder architektonischer Bedeutung liegen nicht vor. - Bodendenkmäler und archäologische Fundstellen sind aus dem Änderungsbereich nicht bekannt.
Baubedingte Auswirkungen	- Eine erhebliche Betroffenheit von Sach- und Kulturgütern ist nicht zu erwarten. - Im Falle von kulturhistorisch wichtigen Bodenfunden sind die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW zu beachten. Kulturgeschichtliche Bodenfunde, die während der Erdarbeiten freigelegt werden, sind der unteren Denkmalbehörde anzuzeigen.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Voraussichtliche, betriebsbedingte Auswirkungen, die das Maß der Erheblichkeit überschreiten sind nicht anzunehmen.

Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern	
Bestand	- Die Schutzgüter stehen in ihrer Ausprägung und Funktion untereinander in Wechselwirkung. Dominierend wirkt die derzeitige Nutzung. Hieraus resultieren Auswirkungen auf die Struktur- und Artenvielfalt von Flora und Fauna, aber auch Einflüsse auf den Boden- und Wasserhaushalt. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über die „normalen“ ökosystemaren Zusammenhänge hinausgehen, bestehen nicht. Es liegen keine Schutzgüter vor, die in unabdingbarer Abhängigkeit voneinander liegen (z.B. extreme Boden- und Wasserverhältnisse mit aufliegenden Sonderbiotopen bzw. Extremstandorten).
Baubedingte Auswirkungen	- Es bestehen voraussichtlich keine Wirkungsgefüge, die über die „normalen“ ökosystemaren Zusammenhänge hinausgehen. Es ist dementsprechend nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung auf das Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern mit einer nachfolgenden Plandurchführung auszugehen.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Es sind voraussichtlich keine betriebsbedingten Wirkungszusammenhänge auf das Schutzgut zu erwarten.

8.3 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Gebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen

Im Rahmen der zukünftigen Nutzung gemäß der vorliegenden 8. Änderung des Flächennutzungsplanes sind durch den nachfolgenden Betrieb einer Feuer- und Rettungswache keine Kumulierungen der Auswirkungen mit Vorhaben benachbarter Gebiete zu erwarten. Bestehende Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen sind nicht bekannt.

8.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes infolge der eingesetzten Techniken und Stoffe

Die eingesetzten Stoffe und Techniken zur Errichtung der Gebäude haben aktuellen gesetzlichen Vorgaben zu folgen.
Dementsprechend sind weder durch den nachfolgenden Bau noch durch den Betrieb erhebliche Auswirkungen aufgrund eingesetzter Techniken und Stoffe zu erwarten. Die durch den Baustellenbetrieb verursachten Auswirkungen können bei Gewährleistung einer optimalen Entsorgung der Bau- und Betriebsstoffe, sachgerechten Umgang mit Öl und Treibstoffen, regelmäßiger Wartung der Baufahrzeuge sowie ordnungsgemäßer Lagerung wassergefährdender Stoffe als unerheblich eingestuft werden.

8.5 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Von einer deutlichen Änderung der bestehenden Strukturen im Änderungsbereich ist bei Nichtdurchführung der Planung nicht auszugehen. Die Flächen würden voraussichtlich weiter in ihrem derzeitigen Umfang und mit gleicher Intensität landwirtschaftlich genutzt. Entsprechend wäre nutzungsbedingt im Wesentlichen auch keine natürliche Entwicklung, d.h. ökologische Verbesserung der Biotopstrukturen zu erwarten.

8.6 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen

- **Nutzung erneuerbarer Energien und sparsamer Umgang mit Energien**

Inwieweit auf den zukünftigen Gebäuden die Nutzung erneuerbarer Energien erfolgt, kann auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht beeinflusst werden. Von einem sparsamen Umgang mit Energie ist aufgrund der gesetzlichen Anforderungen an die energetischen Gebäudestandards auszugehen. Konkrete Vorgaben zum Einsatz regenerativer Energiequellen enthält die Landesbauordnung NRW.

- **Eingriffsregelung**

Mit der 8. Änderung des Flächennutzungsplans wird ein Eingriff in Natur und Landschaft vorbereitet, der auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung berechnet und durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen kompensiert wird.

- **Artenschutz**

Zur Vermeidung der Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG sind die aus artenschutzfachlicher Sicht erforderlichen Maßnahmen gemäß vorliegendem Artenschutzgutachten im Rahmen einer nachfolgenden Planumsetzung zu beachten.

- **Baumschutz**

Soweit innerhalb des Änderungsbereiches Gehölze von der Baumschutzsatzung betroffen sind, ist ein entsprechender Ausgleich nach den Regelungen der Baumschutzsatzung hierfür festzulegen. Eine Konkretisierung der Ersatzbaumpflanzungen bzw. ggf. der notwendigen Ausgleichszahlungen erfolgt im Rahmen der Genehmigungsplanung.

8.7 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Mit der Planung soll der bestehende Bedarf nach einer weiteren Feuer- und Rettungswache planungsrechtlich vorbereitet werden. Der neue Standort ist aufgrund seiner Größe, seiner Verfügbarkeit, seiner günstigen Anbindung an das Verkehrsnetz sowie im Hinblick auf die Abdeckung des ihm zugewiesenen Gebietes entsprechend der vorgegebenen Hilfsfristen besonders geeignet. Darüber hinaus ist der neue Standort räumlich in das Wohnumfeld eingebunden, so dass er von den einrückenden Einsatzkräften in kurzer Zeit erreicht werden kann und damit auch die Ausrückzeiten eingehalten werden können.

In Waltrop befindet sich kein alternativer Standort, der sich unter Berücksichtigung der o.g. Anforderungen in gleicher Weise eignet und verfügbar ist. Plankonforme Alternativen, mit deutlich geringeren Auswirkungen i.S. des Umweltschutzes liegen nach derzeitigem Kenntnisstand ebenfalls nicht vor. Für die naturnahe Ausgestaltung des Deinebachs werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung entsprechend Flächen planungsrechtlich vorgehalten.

8.8 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen gem. der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich

Die im Flächennutzungsplan getroffene Darstellung lässt keine schweren Unfälle oder Katastrophen erwarten, die zu einem erhöhten Risiko für erheblich nachteilige Auswirkungen führt.
Erhöhte Brandpotentiale sind nicht zu erwarten. Weitere Gefahrgutunfälle durch Industrietätigkeiten im Sinne der Seveso-Richtlinie und/ oder verkehrsbedingten Gefahrgutunfällen sind in vorliegendem Fall ebenfalls nicht anzunehmen.

8.9 Zusätzliche Angaben

- **Datenerfassung**

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen bzw. Bestandskartierungen des städtebaulichen und ökologischen Zustandes im Änderungsbereich sowie der unmittelbaren Umgebung. Eine Zusammenfassung der genutzten Quellen ist dem Literaturverzeichnis zu entnehmen.
Darüber hinaus gehende technische Verfahren wurden ggfs. im Rahmen der Erstellung externer Gutachten erforderlich und sind diesen zu entnehmen. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

- **Monitoring**

Gem. § 4c BauGB sind die von der Änderung des Flächennutzungsplans ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden zu überwachen. Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.
Welche Überwachungsmaßnahmen im Änderungsbereich erforderlich werden, wird auf der Ebene der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung festgelegt. Auf der Planungsebene des Flächennutzungsplans werden im konkreten Fall keine Maßnahmen zum Monitoring erforderlich. Unbenommen hiervon ist die regelmäßige Überprüfung im Rahmen der laufenden Fortschreibung des Flächennutzungsplans.

8.10 Zusammenfassung

Der Rat der Stadt Waltrop hat die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer Feuer- und Rettungswache zu schaffen.

Der ca. 2 ha große Änderungsbereich liegt am westlichen Ortseingang von Waltrop und stellt sich als landwirtschaftlich genutzte Fläche dar. In der Mitte des Änderungsbereiches befindet sich eine alte Kastanie sowie einige Sträucher. An der südlichen Grenze stockt ein kleinflächiger Gehölzbestand aus einheimischen Baum- und Straucharten. Auf der dem Änderungsbereich abgewandten Seite des Deinebaches stockt in Abschnitten eine Gehölzreihe.

Im Süden ist der Änderungsbereich durch die Recklinghäuser Straße begrenzt. Jenseits von dieser befindet sich weitere Wohnbebauung. Das weitere Umfeld des Änderungsbereiches ist von landwirtschaftlicher Nutzung sowie einigen Waldparzellen geprägt. Nördlich befindet sich in einer Entfernung von ca. 60 m ein Spielplatz. Ebenfalls im Norden verläuft ein wasserführender Graben, im Osten der Deinebach.

Vor dem Hintergrund des bestehenden Bedarfs einer Feuer- und Rettungswache wird zur planungsrechtlichen Vorbereitung der angestrebten Nutzung die Änderung des Flächennutzungsplanes von „Fläche für die Landwirtschaft“ bzw. „Grünfläche“, „Verkehrsfläche“ in „Flächen für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ erforderlich. Im Süden erfolgt zudem die Änderung von „Verkehrsflächen“ in „Gemischte Bauflächen“.

Die Erschließung des Änderungsbereiches erfolgt über die Recklinghäuser Straße im Süden.

Für die artenschutzrechtliche Bewertung wurde eine Artenschutzprüfung im Rahmen des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes erstellt (Artenschutzprüfung Stufe I). Hierbei wurden die Auswirkungen der Planung i.S. des § 44 (1) BNatSchG auf geschützte Arten untersucht. Im Ergebnis ist bei dem derzeitigen Kenntnisstand für alle artenschutzrechtlich relevanten Arten unter Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen keine artenschutzrechtliche Betroffenheit gem. § 44 BNatSchG zu erwarten. Die vorliegende Änderung ist daher aus artenschutzfachlicher Sicht vollzugsfähig.

Der Umweltbericht kommt nach Prüfung der Schutzgüter zu dem Ergebnis, dass durch die zukünftigen Versiegelungen ein erheblicher Eingriff in das Schutzgut Boden verbunden ist. Dieser ist jedoch – genauso wie eine nachfolgende Inanspruchnahme des Schutzgutes Fläche – baubedingt unvermeidbar. Da der Änderungsbereich aufgrund seiner Grünlandnutzung auch eine thermische Ausgleichsfunktion übernimmt, ist im Rahmen einer nachfolgenden Inanspruchnahme/ Überbauung mit einem verhältnismäßig kleinflächigen Verlust

von klimatischen Ausgleichsräumen auszugehen.
Fragen des Immissionsschutzes (Schall und Geruch) sind im Hinblick auf die Neuausweisung des Standortes der Feuer- und Rettungswache berührt. Diese werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung untersucht.
Inwieweit mit der Planung ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG vorbereitet wird, der gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB auszugleichen ist, wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung abschließend ermittelt und die erforderlichen Kompensationsflächen i.S. der Eingriffsregelung festgelegt.
Von einer Änderung der bestehenden Strukturen ist bei Nichtdurchführung der Planung nicht auszugehen. Die Flächen würden voraussichtlich in derzeitiger Art und Umfang weiterhin genutzt. Positive Entwicklungen aufgrund fachgesetzlicher Vorgaben des Naturschutzes sind nicht zu erwarten.
Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen bzw. Bestandskartierungen des städtebaulichen und ökologischen Zustandes im Änderungsbereich sowie der unmittelbaren Umgebung.
Darüber hinaus gehende, technische Verfahren wurden nicht erforderlich. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.
Gem. § 4c BauGB sind die vom Bauleitplan ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden zu überwachen. Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

8.11 Literaturverzeichnis

Bundesamt für Kartographie und Geodäsie: Starkregengefahrenhinweise NRW. Online unter: https://geoportal.de/map. html?map=tk04-starkregengef ahrenhinweise-nrw. Abgerufen: März 2024

Geologischer Dienst NRW (o.J.): Bodenkarte 1: 50.000 Nordrhein-Westfalen. Online unter: www.gd.nrw.de. Abgerufen: Juni 2023

Institut für Umweltanalyse (Oktober 2017): Digitale Bodenfunktionskarte Kreis Recklinghausen. Bielefeld. Abgerufen im Geoatlas Kreis Recklinghausen. Online unter:
https://www.geoportal.gkd-re.de/kreis-re/geoatlas/?lang=de&basemap=nwdoprgb5b6ab2db5ef6d4mzmp&blop=0.63&x=387875.12217389&y=5720212.9855359&zl=16&hl=0&layers=.
Abgerufen: März 2024

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen: Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen (Biotopkataster NRW). Online unter:
http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/start.
Abgerufen: Juni 2023.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen: Fachinformationssystem Klimaanpassung. Online unter: http://www.klimaanpassung-karte.nrw.de. Abgerufen: Juni 2023

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen: Landschaftsinformationssammlung, @LINFOS Fachkataster. Online unter: http://linfos.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos. Abgerufen: Juni 2023

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen: Unzerschnittene verkehrsarme Räume in Nordrhein-Westfalen. Online unter: http://uzvr.naturschutzinformationen.nrw.de/uzvr/de/karte. Abgerufen: Juni 2023

Landschaftsökologie und Planung (August 2023): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag / Artenschutzvorprüfung zum Neubau einer Feuer- und Rettungswache für die Fläche „Auf der Heide“ in Waltrop. Datteln.

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen: Fachinformationssystem ELWAS mit Auswertewerkzeug ELWAS-WEB. Online unter: elwasweb.nrw.de. Abgerufen: Juni 2023

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW: Hochwasserrisikomanagement-planung in NRW – Hochwasserrisiko und Maßnahmenplanung Waltrop. Dezember 2021. Online unter: https://www.flussgebiete.nrw.de/system/files/atoms/files/hwrm_nrw_steckbrief_waltrop.pdf. Abgerufen: März 2024

Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz (22.12.2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.

PVT Planungsbüro für Verkehrstechnik und Verkehrssteuerung GmbH: Verkehrsgutachten - Neue Feuer und Rettungswache in Waltrop. Essen, März 2024

Stadt Waltrop: Überprüfung von Alternativstandorten für den Neubau einer Feuer- und Rettungswache für die Stadt Waltrop. Waltrop, März 2024

Bearbeitet im Auftrag der Stadt Waltrop
Coesfeld, im März 2024

WOLTERS PARTNER
Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld